

Geschäftsverzeichnismn. 336-341
---------------------------------

Urteil Nr. 17/93 vom 4. März 1993
--------------------------------------

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen, gestellt vom Staatsrat durch Urteil vom 18. Oktober 1991 in Sachen der Copel Europe AG gegen den belgischen Staat und vom Appellationshof Antwerpen durch Urteil vom 28. November 1991 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen J. Mahieu.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior und dem Vorsitzenden F. Debaedts sowie den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, L. François, Y. de Wasseige und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand*

a. Durch Urteil vom 18. Oktober 1991 stellte die Verwaltungsabteilung des Staatsrates dem Hof folgende präjudizielle Frage:

« Verletzt Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 in der durch das Gesetz vom 22. März 1989 abgeänderten Fassung die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften ? »

Die Rechtssache wurde unter der Nummer 336 in das Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Durch Urteil vom 28. November 1991 stellte der Appellationshof Antwerpen (7. Kammer, in Strafsachen entscheidend) dem Hof folgende präjudizielle Fragen:

1. « Ob Artikel 7, § 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und sonstiger Erzeugnisse, zu dessen Durchführung der königliche Erlaß vom 20. Dezember 1982 ergangen ist, die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften und/oder die Artikel 6, *bis* und 17 der Verfassung verletzt; »

2. « Ob das vom Rat der Französischen Gemeinschaft verabschiedete und von der Exekutive am 2. Dezember 1982 bestätigte Dekret bezüglich der Bekämpfung der Nikotinvergiftung die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften und/oder die Artikel 6, *bis* und 17 der Verfassung verletzt. »

Die Rechtssache wurde unter der Nummer 336 in das Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. Sachverhalt und vorheriges Verfahren

### *Bezüglich der Rechtssache Nr. 336*

Die Aktiengesellschaft « Société européenne pour le commerce, la publicité, l'industrie et l'électricité » (Copel Europe AG) hat vor dem Staatsrat eine Klage auf Nichtigerklärung des königlichen Erlasses vom 10. April 1990 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1982 bezüglich der Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse eingereicht. Die Tätigkeit der klagenden Gesellschaft besteht in der Anbringung, der Vermietung und dem Betrieb von Leuchtwerbungsanlagen. Sie ist der Ansicht, daß der angefochtene königliche Erlaß - der strengere Bedingungen hinsichtlich der Werbung für Tabakerzeugnisse und alkoholische Getränke durch Leuchtreklamen festlegt - Artikel 59*bis* der Verfassung und Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verletze, indem er « vom Nationalstaat angenommen worden ist », während die Gesundheitspolitik und insbesondere die Gesundheitserziehung zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehöre und es daher Anlaß gebe, dem Schiedshof eine präjudizielle Frage zu unterbreiten. Dies geschah durch den Staatsrat auf gleichlautende Stellungnahme des stellvertretenden Generalauditors.

### *Bezüglich der Rechtssache Nr. 341*

J. Mahieu wird vor dem Appellationshof Antwerpen, der in Strafsachen entscheidet, angeklagt, einerseits gegen bestimmte Artikel des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1982 bezüglich der Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse, der zur Durchführung von Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und sonstiger Erzeugnisse ergangen ist, verstoßen zu haben und andererseits bestimmte Artikel des königlichen Erlasses vom 5. März 1980 bezüglich der Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse, denen Artikel 13 des Dekrets vom 2. Dezember 1982 des Rates der Französischen Gemeinschaft bezüglich der Bekämpfung der Nikotinvergiftung Dekretswert eingeräumt hat, verletzt zu haben.

Der Appellationshof Antwerpen hat zu bedenken gegeben, « (...) daß das vorgenannte Gesetz und das Dekret einen Konflikt angesichts der möglichen Verletzung der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften durch dieses Gesetz oder dieses Dekret veranlassen können (...) », und beschlossen, dem Schiedshof die vorgenannten präjudiziellen Fragen zu stellen.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1992 wurden die beiden Rechtssachen verbunden.

## III. Verfahren vor dem Hof

### *a. Bezüglich der Rechtssache Nr. 336*

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 25. Oktober 1991 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom gleichen Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 7. November 1991 bei der Post aufzugebende Einschreibebriefe, die den Empfängern am 8., 12. und 13. November 1991 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 9. November 1991 im *Belgischen Staatsblatt*.

Der belgische Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Gesundheitswesen und Behindertenpolitik, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la loi 56, hat mit einem am 2. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Die « Société européenne pour le commerce, la publicité, l'industrie et l'électricité (abgekürzt Copel Europe AG), mit Gesellschaftssitz in 1150 Brüssel, avenue Roger Vandendriessche 33, dann 1150 Brüssel, rue Saint-Hubert 26, hat mit einem am 23. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden Abschriften von diesen Schriftsätzen mit am 14. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 15. und 21. Januar 1992 übergeben wurden, übermittelt.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch den Minister für Soziales und Gesundheitswesen, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, rue Belliard 7, hat mit einem am 15. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Brief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften von diesem Schriftsatz wurden den anderen Parteien mit am 11. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 12. Februar 1992 zugestellt wurden, übermittelt.

Es wurde kein Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft hat mit einem am 10. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief eine « Sitzungsnote » eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. März 1992 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 25. Oktober 1992.

#### b. *Bezüglich der Rechtsache Nr. 341*

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 2. Dezember 1991 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom gleichen Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 27. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 30. Dezember 1991, 6. und 7. Januar 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 13. Dezember 1991 im *Belgischen Staatsblatt*.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la loi 16, hat mit einem am 10. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

J. Mahieu, wohnhaft in 2650 Edegem, Prins Boudewijnlaan 232, hat mit einem am 21. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden Abschriften von diesen Schriftsätzen mit am 13. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 14. und 15. April 1992 übergeben wurden, übermittelt.

Es wurde kein Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1992 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 2. Dezember 1992.

*c. Bezüglich der verbundenen Rechtssachen Nrn. 336 und 341*

Durch Anordnung vom 27. Mai 1992 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Gemäß Artikel 100 des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof überprüft die zuerst befaßte Besetzung die verbundenen Rechtssachen, wobei die referierenden Richter jene sind, die gemäß Artikel 68 für die Rechtsache, mit der der Hof zuerst befaßt wurde, ernannt worden waren.

Gemäß der Entscheidung des Hofes vom 15. September 1992 wurde der Vorsitzende J. Wathelet, ursprünglich Richter der Besetzung, in dieser Eigenschaft durch Richter Y. de Wasseige ersetzt.

Durch Anordnung vom 15. September 1992 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 25. April 1993.

Durch Anordnung vom 1. Oktober 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 21. Oktober 1992 anberaumt.

Die Rechtssache wurde auf unbestimmte Zeit vertagt; diese Entscheidung wurde den Parteien mit am 12. Oktober 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 13. und 14. Oktober 1992 überreicht wurden, mitgeteilt.

Durch Anordnung des Hofes vom 7. Januar 1993 wurde Richter D. André, ursprünglich Mitglied der Besetzung und referierender Richter, in dieser doppelten Eigenschaft durch Richterin J. Delruelle ersetzt.

Durch Anordnung vom 19. Januar 1993 hat der Hof - unter dem Vorsitz des Richters M. Melchior, in Abwesenheit des Vorsitzenden D. André - die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 11. Februar 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte mit am 19. Januar 1993 bei der Post aufgegebenen und am 20., 21. und 22. Januar 1993 den Empfängern zugestellten Einschreibebriefen über die Terminfestsetzung informiert wurden.

Auf der Sitzung am 11. Februar 1993

- erschienen

. RA G. Veldekens, in Brüssel zugelassen, für die Copel Europe AG,

. RA M. Verdussen *loco* RA P. Lambert, beide in Brüssel zugelassen, für den belgischen Staat und den Ministerrat,

. RA Ph. Coenraets, in Brüssel zugelassen, für die Exekutive der Französischen Gemeinschaft,

. RA L. Van Hout *loco* RA X. Leurquin, beide in Brüssel zugelassen, für J. Mahieu,

. haben die Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht erstattet,

. wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

. wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

##### *Bezüglich der Rechtssache Nr. 336*

1.A.1. In ihrem am 3. Dezember 1991 eingereichten Schriftsatz erinnert die erste intervenierende Partei, der belgische Staat, Gegenpartei vor dem Staatsrat, eingangs an die anwendbaren Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, sowohl was den Staat als auch die Gemeinschaften betrifft. Sie erläutert anschließend, daß der Schiedshof schon mit zwei ähnlichen präjudiziellen Fragen befaßt worden ist (Geschäftsverzeichnissrn. 253 und 261 bis 264). In Anbetracht der Tatsache, daß der Hof seit der Einreichung des Schriftsatzes bereits über diese Rechtssachen geurteilt hat (Urteil Nr. 6/92 vom 5. Februar 1992) und der vom Staat vorgeschlagenen Auslegung gefolgt ist, scheint es nicht von Nutzen, die im Schriftsatz vorgebrachte Argumentation zu wiederholen. Es reicht aus, an die Schlußfolgerungen zu erinnern: Die Regelung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse unterliegt weiterhin der Zuständigkeit des Nationalstaates.

1.A.2. In ihrem am 24. Dezember 1991 eingereichten Schriftsatz vertritt die Copel Europe AG, Klägerin vor dem Staatsrat und zweite intervenierende Partei vor dem Hof, den Standpunkt, daß die Regelung der Tabakwerbung, die getroffen worden sei, um Krankheiten im Zusammenhang mit dem Tabakkonsum zu verhindern, in den Bereich der Gesundheitserziehung falle, welcher den Gemeinschaften durch den Gesetzgeber übertragen worden sei und nicht zu den nationalen Maßnahmen im Bereich der Prophylaxe gehöre.

Selbst wenn man davon ausgehe, daß die Gesundheitserziehung und die nationalen Maßnahmen im Bereich der Prophylaxe verwandte Begriffe seien, da beide zum Ziel hätten, Krankheiten vorzubeugen und die öffentliche Gesundheit zu schützen, sollte, um einen Zuständigkeitskonflikt zu vermeiden oder die Gesundheitserziehung nicht auszuhöhlen, daran erinnert werden, daß der Verfassungsgeber den Gemeinschaften die Zuständigkeit der Gesundheitserziehung generell vorbehalten habe, mit Ausnahme der nationalen Maßnahmen im Bereich der Prophylaxe, die wie jede Ausnahmeregelung einschränkend auszulegen und auf jene Maßnahmen zu beschränken seien, die direkt notwendig seien, um die Ausbreitung von Krankheiten auf dem Staatsgebiet zu verhindern. Im Schriftsatz wird ferner betont, es sei nicht zu leugnen, daß die Werbung für Tabak nicht zu jenen Maßnahmen gehöre, die direkt notwendig sind, um die Ausbreitung von Krankheiten auf dem Staatsgebiet zu verhindern, so daß die Regelung der Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften falle.

Wenn man sich im übrigen auf die Definition des Begriffes 'Lebensmittel' des Gesetzes vom 24. Januar 1977 stütze - der zufolge alle zu menschlichen Ernährungszwecken bestimmten Erzeugnisse oder Substanzen, einschließlich Genußmittel, Salz und Würzstoffe als Lebensmittel bezeichnet werden (Artikel 1<sup>o</sup> des Gesetzes vom 24. Januar 1977) - werde Tabak nicht als Lebensmittel betrachtet; unter diesen Umständen könne sich die Copel Europe AG nicht mit der Analyse des belgischen Staates einverstanden erklären, wonach Tabak unter Bezugnahme auf die bestehende Gesetzgebung zu den Lebensmitteln gehört.

Schlußfolgernd möchte die zweite intervenierende Partei für Recht erkennen lassen, daß Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und sonstiger Erzeugnisse, abgeändert durch das Gesetz vom 22. März 1989, gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften verstößt.

##### *Bezüglich der Rechtssache Nr. 341*

2.A.1. Der Ministerrat hat am 11. Februar 1992 einen Schriftsatz eingereicht. Aus den gleichen wie unter 1.A.1 bereits erläuterten Gründen genügt es an dieser Stelle, daran zu erinnern, daß der Ministerrat wünscht, daß der Hof für Recht erklärt, daß:

- Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich

der Lebensmittel und sonstiger Erzeugnisse nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften verstößt;

- Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982 bezüglich der Bekämpfung der Nikotinvergiftung gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften verstößt.

2.A.2. In ihrem am 24. Februar 1992 eingereichten Schriftsatz erlaubt sich die vor dem Appellationshof angeklagte Partei dem Hof nahezu legen, sich im Interesse der Rechtssicherheit und aufgrund der sachdienlichen Rechtserwägungen, denen die betroffene Partei beipflichtet, auf sein Urteil vom 5. Februar 1992 (Geschäftsverzeichnisnrn. 253 und 261 bis 264) zu beziehen.

- B -

### *Über die Zulässigkeit der Intervention der Französischen Gemeinschaft*

1.B.1. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, die am 8. November 1991 über die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 336 in Kenntnis gesetzt wurde, hat am 17. Januar 1992 anhand eines einfachen Schreibens einen Schriftsatz eingereicht. Abgesehen davon, daß ein Formfehler vorliegt, ist die durch Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebene Frist von 45 Tagen nicht eingehalten worden und muß der Schriftsatz gemäß Artikel 86 des genannten Gesetzes von den Debatten ausgeschlossen werden. Daher muß die « Sitzungsnote », die von derselben Exekutive am 14. April 1992 eingereicht wurde, ebenfalls ausgeschlossen werden.

### *Zur Hauptsache*

2.B.1. Gemäß Artikel 59bis § 2bis der Verfassung regeln die Gemeinschaftsräte durch Dekret - jeder für seinen Bereich - die personenbezogenen Angelegenheiten.

Nach Artikel 5 § 1 I 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen umfassen die personenbezogenen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 59bis § 2bis der Verfassung unter anderem, was die Gesundheitspolitik betrifft, « die Gesundheitserziehung sowie die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin, mit Ausnahme der nationalen Maßnahmen im Bereich der Prophylaxe ».

Die Zuständigkeit für die Regelung der Tabakwerbung ist in dieser Aufstellung nicht ausdrücklich den Gemeinschaften zugewiesen worden.

Außerdem geht aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz hervor, daß die Gemeinschaftszuständigkeit zwar unter anderem die Gesundheitserziehung und -information, den Schutz der Volksgesundheit, namentlich durch die Krebsvorsorge und die Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung, entweder im Rahmen der Gesundheitserziehung oder durch andere geeignete Maßnahmen, umfaßt (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434-2, S. 124-125; Kammer, 1979-1980, Nr. 627-10, S. 52), der Sondergesetzgeber aber unter anderem die « Lebensmittelgesetzgebung » von der Zuständigkeit der Gemeinschaften ausgeschlossen hat. Diese Bezeichnung bezieht sich auf den Gegenstand des Gesetzes vom 24. Januar 1977 zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und sonstiger Erzeugnisse. Da zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Sondergesetzes die Regelung der Werbung für Tabak und gleichgestellte Erzeugnisse in der sogenannten « Lebensmittelgesetzgebung » enthalten war, ist anzunehmen, daß der Nationalgesetzgeber zuständig geblieben ist, die Werbung für Tabakerzeugnisse zu regeln.

#### *Zu Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1977*

2.B.2. Seit der Abänderung durch das Gesetz vom 23. März 1989, das am 5. November 1989 in Kraft getreten ist, besagt Artikel 7, § 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und sonstiger Erzeugnisse folgendes:

« Der König kann im Interesse der Volksgesundheit die Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse sowie die Werbung für Alkohol und alkoholische Getränke reglementieren und untersagen. »

Der Nationalgesetzgeber ist weiterhin für die Regelung der Werbung für Tabakprodukte zuständig. Daraus ergibt sich, daß Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften verstößt.



Da daß das Ziel des Gesetzgebers der Schutz der öffentlichen Gesundheit ist, führt Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 keine unterschiedliche Behandlung ein, die gegen die Bestimmungen der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verstoßen würde. Der Hof sieht übrigens nicht ein, inwiefern die Bestimmung gegen Artikel 17 der Verfassung verstoßen würde.

*Zum Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982*

2.B.3. Aus dem Urteil des Appellationshofes Antwerpen vom 28. November 1991 geht hervor, daß die präjudizielle Frage nicht das gesamte Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982 bezüglich der Bekämpfung der Nikotinvergiftung betrifft, sondern nur Artikel 13 dieses Dekrets.

Vor seiner Nichtigkeitserklärung durch den Schiedshof besagte dieser Artikel 13 folgendes:

« Art. 13. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 6 des königlichen Erlasses vom 5. März 1980 bezüglich der Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse in der durch den königlichen Erlaß vom 22. September 1980 und 21. Januar 1982 abgeänderten Fassung haben Dekretswert. »

Die Artikel 2 bis 6 des königlichen Erlasses, auf den sich Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982 bezüglich der Bekämpfung der Nikotinvergiftung bezieht, lauten folgendermaßen:

« Art. 2. Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse ist verboten

- 1° in Rundfunk und Fernsehen,
- 2° mit Luft- und Wasserfahrzeugen,
- 3° in Form von Filmen, Dias oder sonstigen Projektionen an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
- 4° durch Plakate oder Werbetafeln, außer in den Räumen, wo die Erzeugnisse, auf die sich dieser Erlaß bezieht, auf dem üblichen Weg in den Handel gebracht werden,
- 5° mit Leuchtreklamen, außer innerhalb oder außerhalb der Räume, wo die Erzeugnisse, auf die sich dieser Erlaß bezieht, auf dem üblichen Weg in den Handel gebracht werden,
- 6° durch das Verteilen oder Zustellen von separaten Werbeprospekten oder Aufklebern,
- 7° durch mündliches Anpreisen in der Öffentlichkeit,
- 8° durch das Verteilen kostenloser Muster von Tabak, Erzeugnissen auf Tabakbasis und gleichgestellten Erzeugnissen,
- 9° durch die Verwendung des Markennamens oder Markenzeichens von Tabak, Erzeugnissen auf Tabakbasis und gleichgestellten Erzeugnissen oder durch die Verwendung irgendeiner anderen Figur oder Erwähnung, die damit in Zusammenhang gebracht werden kann, auf anderen als unmittelbar mit dem Tabakkonsum zusammenhängenden Gebrauchsgegenständen,
- 10° in Zeitschriften für Kinder.

Art. 3. In der Werbung für Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und gleichgestellte Erzeugnisse ist es verboten,

- 1° Bilder von noch lebenden, allgemein bekannten Personen zu verwenden,
- 2° Aussagen oder Texte in bezug auf eine andere Person als den Erfinder des

Herstellungsverfahrens des entsprechenden Produktes zu verwenden,

- 3° Auszüge aus wissenschaftlichen Texten aufzunehmen,
- 4° Texte, die mit der Hygiene oder Gesundheit zusammenhängen, zu verwenden,
- 5° Preisausschreiben, Wettbewerbe oder Tombolas zu veranstalten,
- 6° pro Marke mehr als eine halbe Seite in Zeitungen oder mehr als eine Seite in Zeitschriften zu verwenden.

Art. 4. § 1. Jede Werbung für Zigaretten, Zigarren, Zigarillos und Rauchtabak enthält je nach der Sprache, in der die Werbung geführt wird, den Vermerk:

'Tabak schädigt die Gesundheit'

'Le tabac nuit à la santé'

'Tabak schaadt de gezondheid'.

§ 2. Der Vermerk ist in deutlich sichtbaren, gut leserlichen, schwarzen Schriftzeichen, mindestens in Schriftgröße 8, auf weißem Grund anzubringen. Er darf nicht durch andere Vermerke oder durch eine Abbildung verborgen, bedeckt oder unterbrochen werden.

§ 3. Dieser Artikel gilt nicht für Leuchtreklamen und Sportausrüstungen.

Art. 5. Zuwiderhandlungen gegen diesen Erlaß werden geahndet, verfolgt und bestraft gemäß dem Gesetz vom 24. Januar 1977 zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und sonstiger Erzeugnisse.

Art. 6. Dieser Erlaß tritt am ersten Tag des siebten Monats, der auf jenen Monat folgt, in dem er im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 2 4°, der am 1. Januar 1982 in Kraft tritt. »

B.4. In seinem Urteil Nr. 7/93 vom 27. Januar 1993 hat der Hof Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982 für nichtig erklärt. Gemäß Artikel 9 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 haben die vom Hof verkündeten Nichtigkeitsurteile ab ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* absolute Rechtskraft. Die Nichtigkeitsklärung ist zudem rückwirkend.

Demzufolge ist die präjudizielle Frage gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof erkennt für Recht:

Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und sonstiger Erzeugnisse verletzt weder die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, noch die Artikel 6, *6bis* und 17 der Verfassung;

beschließt:

Die präjudizielle Frage bezüglich Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Dezember 1982 «*relatif à la lutte contre le tabagisme*» (bezüglich der Bekämpfung der Nikotinvergiftung) ist gegenstandslos geworden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 1993.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior